

sowie den wirtschaftsleitenden Organen
(je Betrieb bzw. Einrichtung)
an den zuständigen Rat des Bezirkes 8.12.1989

- von den zentralgeleiteten Betrieben und
Einrichtungen für ihre territorial ge-
trennten Betriebsteile
an den zuständigen Rat des Bezirkes 22.12.1989

Nachweis der Untersetzung der Produktion aus den Staatsplanbilanzen

54. Einreichung des Nachweises der vollständi-
gen Untersetzung der Produktion der Posi-
tionen der Nomenklatur der Staatsplan-
bilanzen zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen
in den Kombinati- und Betriebsplänen
— von den zuständigen Ministerien
an die Staatliche Plankommission bis
20.12.1989

Überarbeitung und Verbesserung der Verbrauchs- und Vorratsnormative des Volkswirtschaftsplanes 1990 sowie Planung der Vorratsnormative für 1991

55. Einreichung von Vorschlägen für die Kon-
kretisierung der Verbrauchsnormative für
1990 einschließlich des Ausweises der Kenn-
ziffer „Industrielle Warenproduktion zu
IAP“ (0506) sowie je Roh- und Werkstoff-
position der zentralen Normativenomenklatur
für den gesamten Materialverbrauch des
Kombinats bzw. Ministeriums gemäß der An-
ordnung vom 16. August 1984 über, die An-
wendung der Normative des Materialver-
brauchs
— von den den Ministerien direkt unterstell-
ten Kombinat, wirtschaftsleitenden Or-
ganen und den Bezirksbauämtern
an die übergeordneten Ministerien und die
die Verbrauchsnormative bestätigenden
Ministerien 9. 3.1990
— von den Ministerien
an die die Verbrauchsnormative bestäti-
genden Ministerien, die Staatliche Plan-
kommission und die bilanzverantwort-
lichen Ministerien 22. 3.1990
56. Übergabe von mit den Verbraucherbereichen
abgestimmten Vorschlägen zu den Vorrats-
normativen (für das Folgejahr)
— von den bilanzbeauftragten bzw. bilan-
zierenden Organen
an die bilanzverantwortlichen Ministerien 15. 2.1990
— von den bilanzverantwortlichen Ministe-
rien
an die die Vorratsnormative bestätigenden
Ministerien und die Staatliche Plankom-
mission 7. 3.1990
57. Bestätigung der Verbrauchs- und Vorrats-
normative durch die die Normative bestäti-
genden Ministerien
— der Verbrauchsnormative für 1990 25. 3.1990
— der Vorratsnormative für das Folgejahr 30. 3.1990

Ausarbeitung von Transportnormativen

58. Einreichung von Vorschlägen für Transport-
normative zur Ausarbeitung des Volkswirt-
schaftsplanes 1991
— von den Betrieben
an die Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden
Organen 1. 4.1990

Anordnung über den Erwerb des Befähigungsnachweises für Energetiker vom 1. Juni 1989

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentra-
len Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundes-
vorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem
Präsidium der Kammer der Technik wird folgendes angeord-
net:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt den Erwerb des Befähigungs-
nachweises für Energetiker (nachfolgend Weiterbildung ge-
nannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genos-
enschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe ge-
nannt) sowie
- Werktätige, die gemäß den §§ 5 bis 8 der Dritten Durch-
führungsbestimmung vom 1. Juni 1988 zur Energieverord-
nung — Volkswirtschaft — (GBl. I Nr. 10 S. 113) in den Be-
trieben als Energetiker tätig sind.

§ 2

Befähigungsnachweis

(1) In Betrieben dürfen als Energetiker nur Werktätige be-
schäftigt werden, die

- einen gültigen Befähigungsnachweis entsprechend dieser
Anordnung besitzen oder
- sich verpflichtet haben, den Befähigungsnachweis späte-
stens nach Arbeitsaufnahme bzw. 3 Jahre nach Inkraft-
treten dieser Anordnung zu erwerben.

(2) Der Abschluß einer Hoch- oder Fachschulausbildung in
einer energietechnischen oder -wirtschaftlichen Fachrichtung
wird als Befähigungsnachweis anerkannt.

(3) Der Befähigungsnachweis¹ wird dem Werktätigen nach
dem erfolgreichen Abschluß der Weiterbildung als Energeti-
ker und Ablegung einer Prüfung von der Bildungseinrich-
tung ausgestellt.

(4) Die Befähigung ist vom Energetiker in Abständen von
höchstens 5 Jahren erneut nachzuweisen.

§ 3

Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung ist in solchen Bildungseinrichtungen
durchzuführen, die entsprechend ihren personellen und mate-
riellen Bedingungen sowie ihren Erfahrungen auf dem Ge-
biet der Energietechnik bzw. Energiewirtschaft ein hohes
fachliches Niveau sichern können.

(2) Die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des
Rates des Bezirkes legt in Zusammenarbeit mit der Bezirks-
energiekommission und der Kammer der Technik die geeigne-
ten Bildungseinrichtungen im Territorium fest.

(3) Für die inhaltliche sowie organisatorische Vorbereitung
und Durchführung der Weiterbildung ist die Bildungseinrich-
tung verantwortlich. Bei der Auswahl und Gewinnung von
qualifizierten Lehrkräften hat sie vor allem mit der Kammer
der Technik, dem VEB Energiekombinat sowie mit den Ein-
richtungen des Hoch- und Fachschulwesens im Territorium
eng zusammenzuarbeiten.

¹ Vordrucke sind zu beziehen beim Vordruckverlag Freiberg, Frei-
berg, 9200, BesteU-Nr. 01072.